

Beitrags- und Gebührenordnung des Segelverein Schluchsee SVS e.V.

Beitrags- und Gebührenordnung

Gültigkeit bei Eintritt:

bis 15.04.2016

ab 16.04 2016

Beiträge Einzelmitgliedschaft (aktive Mitglieder)

ermäßigt

normal

Vollmitglieder

160

190

Vollmitglieder Schüler/Azubis/Studenten *

50

50

Jugendmitglieder*

50

50

Beiträge Familienmitgliedschaft (aktive Mitglieder) (Vollmitglieder und deren Partner/Kinder/Jugendliche*)

mit 2 Personen

200

230

mit 3 Personen

230

260

mit 4 und mehr Personen

245

275

Beiträge passive Mitglieder

80

90

Arbeitseinsatz

Arbeitseinsatz-Ablösung / Tag

150

150

Kaution für Arbeitseinsatz

150

0

Liegeplatzgebühren Jahresgebühr

Mitglieder

Gäste

Opti-Gestellplatz

30

100

Landliegeplatz Jolle (inkl. alle 1 Handboote)

100**

580

Landliegeplatz Katamaran bis 2,30m

130

620

Landliegeplatz Katamaran über 2,30m

150

650

Stegplatz für Mitglieder ohne Finanzierungsbeitrag inkl. Kran

390

950

Gastliegeplätze (maximal für 12 Wochen im Jahr)

DSV-Mitglieder

Gäste

Landliegeplatz/Tag

5

10

Landliegeplatz/Woche

25

50

Stegplatz 1. Woche (incl. Krangebühren ein-/aus)

80

110

Stegplatz Folgewoche

30

55

Krangebühren pro Hub

50

50

*Der Beitrag für Schüler/Azubis/Studenten wird maximal bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres gewährt.

Der Jugendbeitrag wird gewährt, solange eine Kindergeldberechtigung besteht. Der entsprechende Nachweis (Kindergeldbescheid, Schulbescheinigung, Immatrikulationsbescheinigung) ist ab Volljährigkeit unaufgefordert spätestens 10. Januar jeden Jahres zu erbringen.

** Liegeplätze, welche von Jugendlichen mit Jugendbooten belegt und von Jugendlichen gesegelt werden bekommen 40% Rabatt. Welche Bootsklassen als Jugendboote gelten, bestimmt die Jugendordnung

- Bei Veränderungen der Familienmitgliedschaft (z.B. wegen Überschreiten der Altersgrenze) verbleibt der Status „ermäßigter Beitrag“ (und damit auch das Recht auf Rückzahlung der Kautions bei Austritt) nur bei der verbleibenden Familienmitgliedschaft bzw. dem verbleibenden Einzelmitglied.

Bei jeglicher Statusänderung (z.Bsp. von Familienmitglied in Vollmitglied oder von Aktiv nach Passiv) wechselt das Mitglied für die Beitragsberechnung in den normalen Beitrag.

- Liegeplätze (außer Gastliegeplätze) können nur von aktiven SVS Mitgliedern gemietet werden- Alle Liegeplatznutzer müssen einen Versicherungsnachweis für Haftpflichtschäden mit Deckungssumme mind. 1,5 Mio Euro nachweisen.

- In den Anmeldegebühren für SVS Regatten können bis zu 5 Tage Liegeplatz enthalten sein (inkl. Kranen)

Allgemeine Hinweise zur Beitrags- und Gebührenordnung

1. Der Jahresbeitrag ist am 15. 01. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

2. Bei Eintritt nach dem 31.07. reduziert sich die Liegeplatzgebühr im ersten Jahr auf die Hälfte.

3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

4. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr. Diese beträgt 20 €.

5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin nach Abs.(1) eingezogen.

6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

7. Wenn der Jahresbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs.1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

8. Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

9. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, die Änderung der persönlichen Anschrift, sowie Änderungen, die sich auf die Zuteilung von Bootsliegplätzen auswirken, dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10. Der Vorstand kann in besonderen Härtefällen (z.B. schwere Krankheit, gerichtlich festgestellte Privatinsolvenz, sonstige außergewöhnlich gravierende Lebenslagen) einzelnen Mitgliedern für eine begrenzte Zeit Ausnahmeregelungen bzgl. der Mitgliedsbeiträge und Liegeplatzgebühren auf Antrag zubilligen. Der entsprechende Vorstandsbeschluss muss einstimmig ohne Enthaltung unter Stimmabgabe aller gewählten Vorstandsmitglieder erfolgen und muss in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Der Beschluss muss spätestens alle 6 Monate neu beantragt und bestätigt werden, sonst verfällt die Ausnahmeregelung mit Ablauf der 6 Monatsfrist. Der Beschluss muss zudem von den beiden Revisoren des Vereins bestätigt werden.

11. Die passive Mitgliedschaft muss durch Beschluss des Vorstands genehmigt werden.

Hinweis: Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und die Ressourcen des Vereins (z.B. Vereinsgelände, Steganlagen, Vereinsboote, Seglerhof, etc.) nutzen wollen, müssen eine aktive Mitgliedschaft innehaben. Ausnahme: Nicht mehr segelnden, ältere Mitglieder können der "Spätlese" des Vereins beitreten und sich auf diese Weise für eine passive Mitgliedschaft qualifizieren und dann die Ressourcen des Vereins nutzen.

Stand: